

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1972	Nummer 7
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	9. 12. 1971	RdErl. d. Innenministers Hilfspolizeibeamte im Feld-, Forst- und Fischereischutz	72
79037	1. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beauftragung mit dem Forstschutz im Bereich der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	73
79037	5. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	73

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
5. 1. 1972	RdErl. — Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1971 bis 1975	77

I.

20510

Hilfspolizeibeamte im Feld-, Forst- und Fischereischutz

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1971 —
IV A 2 — 2040

I. Feld- und Forstschutz

Auf Grund des § 31 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 45) ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

Nach dem Feld- und Forstschutzgesetz haben Feld- und Forstaufseher hoheitliche Befugnisse nur dann, wenn sie Hilfspolizeibeamte sind. In dieser Eigenschaft unterstützen sie die Polizei bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und bei der Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen in Feld und Forst.

Unberührt bleiben die Befugnisse als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit die Feld- und Forstaufseher hierzu bestellt sind (vgl. Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 29. Juli 1969 — GV. NW. S. 579/SGV. NW. 311 —). Auf den besonderen strafrechtlichen Schutz der Hilfspolizeibeamten und der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach § 114 in Verbindung mit § 113 StGB wird hingewiesen.

2 Hilfspolizeibeamte kraft Gesetzes

2.1 Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern sind Hilfspolizeibeamte kraft Gesetzes (§ 29 Abs. 3 FFSchG NW).

2.2 Alle Forstbetriebsbeamten einer unteren Forstbehörde (vgl. § 55 Landesforstgesetz) sind gemäß RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1971 (SMBL. NW. 79037) mit dem Forstschutz beauftragt. Sie unterstehen der Aufsicht der unteren Forstbehörden.

Zu den Forstbetriebsbeamten der unteren Forstbehörden gehören:

Forstoberamtsräte	Revierhauptforstwärter
Forstoberamtsmänner	Revieroberforstwärter
Forstamtmänner	Oberforstwärter
Oberförster	Revierforstwärter
Revierförster	Forstwärter
Revierförster z. A.	Forstwärter z. A.
Revierförsteranwärter	Forstwaranwärter.

3 Bestellung sonstiger Feld- und Forstaufseher zu Hilfspolizeibeamten

3.1 Feld- und Forstaufseher, die nicht unter § 29 Abs. 3 FFSchG NW fallen, können auf Antrag des Berechtigten, der sie mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt hat, durch die Kreispolizeibehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden (§ 29 Abs. 2 FFSchG NW).

3.2 Für die Bestellung gelten die „Richtlinien für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten“, RdErl. v. 7. 9. 1954 (MBL. NW. S. 1717), geändert durch RdErl. v. 18. 11. 1958 (MBL. NW. S. 2518) — SMBL. NW. 20510 —, soweit sich nicht nachfolgend etwas Abweichendes ergibt.

3.3 Ausnahmen vom Mindestalter (25 Jahre) sind zulässig bei Feld- und Forstaufsehern, die die Abschlußprüfung an einer Forstschule mit Erfolg abgelegt haben.

4 Dienstaussweis

4.1 Die unter Nr. 2.1 genannten, mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten weisen sich durch ihren Dienstaussweis aus. Er soll einen Hinweis enthalten, daß der Inhaber Hilfspolizeibeamter im Feld- und Forstschutz ist.

4.2 Den zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufsehern erteilt die Kreispolizeibehörde einen Dienstaussweis. Für den Dienstaussweis gelten die Richtlinien v. 7. 9. 1954 — Nr. 6 —.

4.3 Der Dienstaussweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen (§ 30 Satz 2 FFSchG NW). Bei der Ausübung unmittelbaren Zwanges braucht der Ausweis nicht vorgezeigt zu werden, wenn die Umstände es nicht zulassen (§ 3 Abs. 2 Buchst. a UZwG. NW). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vorzeigen des Ausweises den Hilfspolizeibeamten selbst gefährden oder die Amtshandlung verhindern oder erheblich erschweren würde.

5 Dienstkleidung, Dienstabzeichen

Die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Hilfspolizeibeamten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen (§ 30 Satz 1 FFSchG NW).

5.1 Das Hutabzeichen der Forstbeamten im öffentlichen Dienst ist als Dienstabzeichen im Sinne des § 30 Satz 1 FFSchG NW anzusehen. Bei Forstbeamten im öffentlichen Dienst genügt daher zu ihrer Kennzeichnung, wenn sie zwar keine als solche erkennbare vollständige Dienstkleidung, wohl aber eine der Dienstkleidungsvorschrift entsprechende Kopfbedeckung mit Hutabzeichen tragen.

5.2 Wird Dienstkleidung oder Dienstabzeichen nicht getragen, so ist der Feld- und Forstaufseher durch eine Armbinde zu kennzeichnen (vgl. Richtlinien v. 7. 9. 1954 — Nr. 7 —).

6 Befugnisse

6.1 Im Rahmen ihrer Aufgaben, die Polizei bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in Feld und Forst zu unterstützen und hiergegen gerichtete Zuwiderhandlungen zu verhüten und zu verfolgen, haben die Feld- und Forstaufseher als Hilfspolizeibeamte grundsätzlich die gleichen Befugnisse und Pflichten wie Polizeibeamte.

Bei bestellten Hilfspolizeibeamten nach § 29 Abs. 2 FFSchG NW kann die Kreispolizeibehörde den Aufgabenbereich und die Befugnisse entsprechend der Eignung des Hilfspolizeibeamten und den sachlichen Notwendigkeiten beschränken (vgl. die Richtlinien v. 7. 9. 1954 — Nr. 3 —).

6.2 Über ihre Aufgaben und Befugnisse als Hilfspolizeibeamte sind die Feld- und Forstaufseher eingehend zu belehren. Die Belehrung ist von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Für die von der Kreispolizeibehörde bestellten Hilfspolizeibeamten wird auf die Richtlinien v. 7. 9. 1954 verwiesen.

6.3 Anzeigen sind der für den Tatort zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten. Festgenommene sind der Kreispolizeibehörde so schnell wie möglich zu überstellen.

6.4 Maßnahmen, die den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind (z. B. Beschlagnahme und Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge — §§ 98, 105 StPO —), dürfen Feld- und Forstaufseher nur dann anordnen und durchführen, wenn sie gleichzeitig Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

6.5 Die Erteilung von Verwarnungen richtet sich nach dem RdErl. v. 25. 11. 1971 (SMBL. NW.

20510), soweit nicht der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1971 (SMBL. NW. 79037) für den Bereich der unteren Forstbehörden eine andere Regelung vorseht.

7 Anwendung unmittelbaren Zwanges

7.1 Als Hilfspolizeibeamte sind die Feld- und Forstaufseher im Rahmen ihrer Befugnisse nach Nr. 6. auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 UZwG. NW). Es gilt die Verwaltungsvorschrift für die Polizei zur Durchführung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges — VV. Pol. UZwG. NW., RdErl. v. 12. 11. 1962 (SMBL. NW. 20510).

7.2 Die Anwendung von Waffen setzt mit Ausnahme von Jagdwaffen im Forstschutz (nicht im Feldschutz!) eine besondere dienstliche Zulassung voraus (§ 4 Abs. 4 UZwG. NW.). Hierzu wird auf den Gem. RdErl. v. 22. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1088 / SMBL. NW. 20510) verwiesen. Danach sind als Waffen Schlagstöcke, Pistolen und Revolver zugelassen.

7.21 Die in § 29 Abs. 3 FFSchG NW genannten Forstbetriebsbeamten dürfen als Hilfspolizeibeamte die dienstlich zugelassenen Waffen wie Polizeivollzugsbeamte verwenden (§ 11 Nr. 2 UZwG. NW. i. Verb. mit Nr. 11.2 VV. Pol. UZwG. NW.).

7.22 Den zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufsehern kann die Kreispolizeibehörde die Verwendung von Schusswaffen in Ausübung unmittelbaren Zwanges erlauben, wenn sie eine der folgenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben:

Große forstliche Staatsprüfung
(Assessor-Examen)

Hochschulschlußprüfung an einer Universität der BRD

Revierförsterprüfung

Abschlußprüfung an einer Forstschule

Forstwartprüfung

Berufsjägerprüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch anderen zu Hilfspolizeibeamten bestellten Feld- und Forstaufsehern mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Verwendung von Schusswaffen erlaubt werden, wenn es der Aufgabenbereich erfordert und die Eignung des Feld- und Forstaufsehers es rechtfertigt.

7.23 Bei den übrigen Feld- und Forstaufsehern kommt zur Ausübung unmittelbaren Zwanges allenfalls ein Schlagstock als Waffe in Betracht. Zur Selbstverteidigung kann eine Faustfeuerwaffe nach den allgemeinen waffenrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden.

II. Fischereischutz

8 Die Feld- und Forstaufseher werden vielfach gleichzeitig für den Fischereischutz eingesetzt. Auf Antrag des Berechtigten ist die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten auch darauf zu erstrecken. Es gelten dann die Bestimmungen über die Bestellung von Feld- und Forstaufsehern zu Hilfspolizeibeamten.

8.1 Wird die Bestellung lediglich für Zwecke des Fischereischutzes beantragt (z. B. Fischereiaufseher), so gelten die Richtlinien v. 7. 9. 1954.

8.11 Diesen Hilfspolizeibeamten darf zur Ausübung unmittelbaren Zwanges nur die Verwendung des Schlagstocks gestattet werden. Zur Selbstverteidigung kann eine Faustfeuerwaffe nach den allgemeinen waffenrechtlichen Bestimmungen genehmigt werden.

III. Der RdErl. v. 21. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1087 / SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 72.

79037

Beauftragung mit dem Forstschutz im Bereich der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1971 — IV A 5/22—C0—00.00

1 Nach § 29 Abs. 1 des Feld- und Forstschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302 / SGV. NW. 45) sind Forstaufseher die vom Staat, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten mit dem Feld- und Forstschutz beauftragten Personen.

2 Ich beauftrage hiermit die Forstbetriebsbeamten der unteren Forstbehörden mit dem Forstschutz nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

2.1 Die Pflicht zur Ausübung des Forstschutzes erstreckt sich auf den Dienstbezirk des Forstbetriebsbeamten, soweit der Leiter der unteren Forstbehörde nicht etwas anderes anordnet.

Im Nichtstaatswald besteht die Pflicht zur Ausübung des Forstschutzes nur insoweit, als der Forstbetriebsbeamte sich hier aus Anlaß sonstiger Dienstobliegenheiten aufhält.

2.2 Ein Anspruch der nichtstaatlichen Waldbesitzer auf die Leistung des Forstschutzes durch den Forstbetriebsbeamten der unteren Forstbehörde besteht, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Abreden, nicht. Die Befugnis dieser Waldbesitzer zur Bestellung eigener Forstaufseher bleibt unberührt.

3 Die nach Nummer 2 mit dem Forstschutz beauftragten Forstbetriebsbeamten sind Hilfspolizeibeamte kraft Gesetzes (§ 29 FFSchG NW).

3.1 Der Leiter der unteren Forstbehörde kann Angestellte im Forstbetriebsdienst mit dem Forstschutz beauftragen. In diesem Falle ist die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen (Nummer 3 des nachstehend zitierten RdErl. des Innenministers v. 9. 12. 1971).

4 Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

4.1 RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1971 (SMBL. NW. 2051 o),

4.2 Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1088 / SMBL. NW. 2051 o),

4.3 Richtlinien für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten — RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1954 (SMBL. NW. 2051 o).

— MBl. NW. 1972 S. 73.

79037

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1971 — IV A 5/20—72—00.00

1 Das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) — SGV. NW. 790 — und

das Feld- und Forstschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302/SGV. NW. 45)

erklären bestimmte Handlungen, Duldungen und Unterlassungen zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481).

- 2 Ordnungswidrigkeiten nach den vorgenannten Gesetzen werden durch

eine Geldbuße oder
eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld oder
eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
geahndet.

- 3 Für den Bereich der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ermächtigt die zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld

Forstbetriebsbeamte und Angestellte im Forstbetriebsdienst der unteren Forstbehörden, die mit dem Feld- und Forstschutz beauftragt und kraft Gesetzes oder durch Bestellung Hilfspolizeibeamte sind.

- 4 Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig Deutsche Mark erhoben werden. Die Höhe des Verwarnungsgeldes ist vom Forstbetriebsbeamten unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes einer Ordnungswidrigkeit festzusetzen.

- 5 Bei Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ist zu unterscheiden zwischen

- 5.1 Verwarnungen gegen Barzahlung des Verwarnungsgeldes an den Forstbetriebsbeamten und

- 5.2 Verwarnungen gegen Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb von 7 Tagen an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer.

- 6 Dem Einziehungs- und Abrechnungsverfahren zu Nummer 5 dienen:

Anlage 1 Vordruck VG. 1 (Block) „Verwarnung mit Verwarnungsgeld“

Anlage 2 Vordruck VG. 2 „Abrechnung von Verwarnungsgeldern“

- 6.1 Die mit Kontrollnummern versehenen Vordrucke VG. 1 müssen von den Forstbehörden und den Forstbetriebsbeamten unter Verschluss gehalten werden. Sie dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgegeben werden.

- 6.2 Der aus den Teilen A und B bestehende Vordrucksatz VG. 1 ist vom Forstbetriebsbeamten im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

- 6.21 Bei Verwarnungen nach Nummer 5.1 bleibt der Teil A im Vordruckblock, während der Teil B dem Verwarnten auszuhändigen ist.

- 6.22 Sofern nach Nummer 5.2 verwarnet worden ist, übersendet der Forstbetriebsbeamte unverzüglich den Teil A dem Forstamt, das Annahmeanordnung erteilt. Die Weitergabe ist auf der ersten Innenseite des Vordruckblocks zu vermerken. Den Teil B erhält der Verwarnte als Zahlungsaufforderung.

- 6.23 Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind im Block zu belassen und mit dem Vermerk „Ungültig“ zu versehen.

- 7 Der Forstbetriebsbeamte rechnet monatlich einmal die eingenommenen Verwarnungsgelder ab und überweist seine Bareinnahme unter Angabe des Forstamtes, des Betriebsbezirks und des Kennwortes „Verwarnungsgelder“ an die Kasse. Fehlanzeige an das Forstamt ist erforderlich.

- 7.1 Sobald der Gesamtbetrag der Bareinnahmen die Höhe von 200 DM erreicht hat, ist dieses Geld schon vor dem Abrechnungstermin der Kasse zu überweisen.

- 7.2 Der aus zwei Teilen bestehende Vordrucksatz VG. 2 ist für die monatliche Abrechnung im Durchschreibeverfahren auszufüllen. Der Teil 1 geht zum Forstamt, das die Annahmeanordnung über die Einnahmen nach Nummer 5.1 erteilt. Der Teil 2 bleibt bis zur Jahresabrechnung (vgl. Nummer 8) beim Forstbetriebsbeamten.

- 7.3 Überweisungskosten gehen zu Lasten der Landesforstverwaltung.

- 7.4 Verwarnungsgelder sind bei Kapitel 1026, Titel 111 2 „Geldstrafen und Geldbußen“ zu buchen.

- 8 Dem Forstamt obliegt die Kontrolle über die von den Forstbetriebsbeamten verwalteten Verwarnungsvordrucke. Diese Kontrolle ist normalerweise in Form einer Jahresabrechnung, die im Dezember erfolgen soll, vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind vom Forstbetriebsbeamten die verbrauchten und unverbrauchten Vordruckblocks und die Abrechnungsnachweise (Teil 2 des Vordrucks VG. 2) vorzulegen.

- 8.1 Nach der unverzüglichen Prüfung ist der Forstbetriebsbeamte alsbald wieder mit Verwarnungsvordrucken auszustatten. Zuvor werden vom Forstamt aus den angebrochenen Verwarnungsbloks die bereits verwendeten Teile A entfernt.

- 8.2 Die Abrechnungsunterlagen sind im Forstamt für Zwecke der Rechnungsprüfung bereitzuhalten und zehn Jahre lang aufzubewahren.

- 9 Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und tritt am 1. 1. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 10. 6. 1965 (MBl. NW. S. 747/SMBL. NW. 453) außer Kraft.

Anlage 1

Forstamt: Kontroll-Nr.

Betriebsbezirk:

Tatort: Tatzeit: 19....., Uhr

Verwarnung mit Verwarnungsgeld

für Herrn / Frau / Firma

Fahrzeug:

() in

Pol. Kennzeichen:

Diese Verwarnung erfolgt wegen der umseitig unter Nr.

(Evtl. Ordnungswidrigkeit in Stichworten einsetzen)

bezeichneten Ordnungswidrigkeit. Durch Zahlung des Verwarnungsgeldes von

..... DM,

in Worten:

in bar an den Forstbetriebsbeamten oder innerhalb von 7 Tagen an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in wird die Verwarnung anerkannt und ein Bußgeldverfahren vermieden. Geht das Verwarnungsgeld nicht innerhalb der genannten Frist ein, so gilt das Einverständnis als verweigert.

Betrag erhalten *)

Betrag zahlbar innerhalb von 7 Tagen. Bitte Forstamt und Kennwort „Verwarnung“ angeben. Konto siehe Rückseite. *)

Untere Forstbehörde

Im Auftrag:

*) Nichtzutreffendes streichen.

VG. 1

Rückseite

Ordnungswidrigkeiten nach dem

Landesforstgesetz

- 1.1 Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen, Pflanzgärten
- 1.2 Betreten von ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waidflächen
- 1.3 Betreten von Waldflächen, auf denen Holz geschlagen oder aufgearbeitet wird
- 1.4 Betreten von forst- und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- 1.5 Reiten im Walde
- 1.6 Fahren im Walde
- 1.7 Zelten im Walde
- 1.8 Abstellen von Wohnwagen im Walde

Feld- und Forstschutzgesetz

- 2.1 Feld- und Forstschädigung
- 2.2 Unfug in Feld und Forst
- 2.3 Unbefugter Aufenthalt in Feld und Forst
- 2.4 Feld- und Forstgefährdung
- 2.5 Ableiten von Wasser
- 2.6 Gebrauch fremder Arbeitsgeräte
- 2.7 Zuwiderhandlungen gegen sonstige Rechtsvorschriften

Raum für Angabe der Kasse und ihrer Bankverbindungen:

Teil 1 für das Forstamt

Teil 2 für den Forstbetriebsbeamten

Betriebsbezirk, den 19.....

An das

Forstamt

in

Betr.: Abrechnung von Verwarnungsgeldern

Im Monat 19..... habe ich Verwarnungen mit Verwarnungsgeld über folgende Beträge erteilt:

a) gegen Zahlung innerhalb von 7 Tagen

Kontroll-Nr. für DM

b) gegen sofortige Barzahlung

Kontroll-Nr. bis Nr.

Nr. bis Nr.

für DM

Den Betrag zu b) habe ich

durch Überweisung der Beträge DM, DM, DM

an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in abgeführt.

.....
(Forstbetriebsbeamter)

Forstamt, den 19.....

Haushaltsjahr 19.....

Buchungsstelle: Einzelplan 10, Kapitel Titel

AL. S. Nr. Nz.

Annahmeanordnung

Die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in wird angewiesen, den Betrag von

..... DM,

in Worten:

anzunehmen und, wie angegeben, zu buchen.

Zahlungspflichtiger:

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Rechnungsbeamter)

II.

Innenminister

**Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1971 bis 1975**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1972 — III B 3 — 5/1031 — 4708/71

Die in Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1221/SMBl. NW. 6300) vorgesehene rechtzeitige Bekanntgabe von Orientierungsdaten hat sich für den Planungszeitraum 1971 bis 1975 wegen fehlender Grundannahmen des Finanzplanungsrates verzögert. Die Innenminister der Länder haben sich im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden entschlossen, trotzdem die Gemeindefinanzplanung fortzuführen und hierzu Orientierungsdaten bekanntzugeben, die auf den besonderen Verhältnissen der Länder aufbauen.

Nachfolgend gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten bekannt, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NW zur Aufstellung der Finanzplanung für den Zeitraum 1971 bis 1975 maßgebend sind. Dabei ist dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nach einer weitergehenden Aufgliederung Rechnung getragen worden.

**Orientierungsdaten
für die Finanzplanung 1971 bis 1975
der Gemeinden (GV) des Landes NW**

Einnahme- / Ausgabeart	Zunahme in v. H. gegenüber dem Vorjahr				
	1972 ¹⁾	jährl. Durchschnitt 1973—1975			
A. Einnahmen					
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10,5	11,0			
2. Gewerbesteuer einschl. Lohnsummensteuer	11,3	7,2			
3. Grundsteuer A und B	6,3	6,1			
4. Sonstige Steuern	1,2	1,2			
5. Zuweisungen des Bundes					
a) für laufende Zwecke	10,0	6,0			
b) für Investitionen ²⁾	5,5	5,5			
Zuweisungen des Bundes zusammen ²⁾	8,5	5,5			
6. Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen)					
6.1 Schlüsselzuweisungen					
6.11 an Gemeinden	6,5	10,5			
6.12 an Kreise	9,0	9,0			
6.13 an Landschaftsverbände	12,0	7,5			
6.2 Kopfbeträge	12,0	11,5			
6.3 Sonstige Zuweisungen für lfd. Zwecke	23,0	11,0			
6.4 Zuweisungen für Investitionen (einschl. Darlehen) ³⁾	17,0	8,0			
dar.: 6.41 für Städtebau	0	9,0			
6.42 für Schulbau	0	10,0			
6.43 für Straßen ³⁾	27,5	5,0			
Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen) insgesamt ³⁾	13,5	9,0			
7. Umlagegrundlagen (Amts-, Kreis-, Landschafts- verbandsumlage)	6,0	9,5			
B. Ausgaben					
1. Bereinigte Gesamtausgaben	8,5	8,0			
2. Personalausgaben	9,0	9,0			
3. Investitionsausgaben	9,5	8,0			
C. Einnahmen in Mio DM					
	1971	1972	1973	1974	1975
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2 580	2 850	3 160	3 510	3 900
2. Schlüsselzuweisungen des Landes					
a) an Gemeinden	1 763	1 880	2 111	2 311	2 530
b) an Kreise	296	322	347	380	416
c) an Landschaftsverbände	263	295	307	336	366
3. 30 v. H.-Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer ⁴⁾	339	380	399	416	436

¹⁾ Auf Basis 1971, Abrechnung des Steuerverbundes 1969 ist einbezogen.

²⁾ Ohne Zuweisungen aus der Mineralölsteuer.

³⁾ Einschl. Zuweisungen aus der Mineralölsteuer.

⁴⁾ In Abschnitt A Nr. 6.43 enthalten.

Zur Erläuterung der Orientierungsdaten weise ich auf folgendes hin:

1. Die Steigerungsrate bezieht sich jeweils auf das Vorjahr, d. h. die absoluten Beträge steigen auch bei gleichbleibender Zuwachsrate.
Die Zuwachsraten sind — ausgenommen Steuereinnahmen — auf ein halbes Prozent auf- oder abgerundet.
2. Abweichend von den Orientierungsdaten 1970—1974 sind die Zuweisungen aus der Mineralölsteuer nicht als Zuweisungen des Bundes, sondern als Zuweisungen des Landes ausgewiesen. In Abschnitt A Nr. 6.43 ist die in Aussicht genommene Erhöhung der Mineralölsteuer, die mit 3 Pfennig an die Gemeinden weitergeleitet werden soll, bereits berücksichtigt.
3. Zu Abschnitt A Nr. 6.3: Die höhere Zuwachsrate in 1971/1972 beruht überwiegend auf der in § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 FAG 1972 erstmals veranschlagten Sonderhilfe des Landes.
4. Zu Abschnitt A Nr. 6.4: Die Orientierungsdaten schließen die Ansätze der Eventualhaushalte des Bundes und des Landes ein. Das bedeutet für die Gemeinden (GV), daß die angegebenen Zunahmeraten nicht erreicht werden, wenn die Eventualhaushalte aus konjunkturpolitischen Gründen nicht verwirklicht werden sollten.
5. Zu Abschnitt B Nr. 2: In den Orientierungsdaten zu den Personalausgaben sind die linearen und strukturellen Besoldungserhöhungen sowie die Kosten für Personalvermehrungen berücksichtigt.
6. Die Orientierungsdaten für die Zuweisungen des Landes aus dem Steuerverbund für das Jahr 1972 beruhen auf den Ansätzen des Landeshaushalts 1971 zuzüglich der in 1971 abgewickelten Abrechnung des Steuerverbundes 1969 (§ 2 Abs. 3 und § 3 FAG 1971). Legt man als Basis die Ansätze des Landeshaushalts 1971 ohne das Abrechnungsergebnis aus dem Steuerverbund 1969 zugrunde, dann errechnen sich für 1972 folgende höhere Zuwachsraten:

6. Zuweisungen des Landes	Zunahme in v. H. 1971/1972
6.1 Schlüsselzuweisungen	
6.12 an Gemeinden	16,0
6.13 an Kreise	19,0
6.14 an Landschaftsverbände	20,5
6.4 Zuweisungen für Investitionen (einschl. Darl.)	20,5
darunter:	
6.41 für Städtebau	20,0
6.42 für Schulbau	16,5
7. Umlagegrundlagen	14,0

Für die Fortschreibung der kommunalen Finanzplanung können diese Zahlen in der Regel aber nicht unmittelbar verwendet werden.

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind lediglich Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit nur Anhaltspunkte für die Gemeindefinanzplanung; entscheidend sind die örtlichen Gegebenheiten und der tatsächliche Bedarf der einzelnen Gemeinde (GV). Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen.

Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 7. 7. 1970 (MBL NW S. 1221) werden die Gemeinden (GV) gebeten, die Ergebnisse ihrer Finanzplanung 1971 bis 1975 bis zum 15. April 1972 dem Statistischen Landesamt einzureichen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden den Gemeinden (GV) ohne besondere Anforderung in Kürze zugeleitet.

— MBL NW. 1972 S. 77.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.